

Geschäftsordnung

Klimabeirat Künzelsau

Beschlossen am 16.3.2021

§ 1

Aufgaben des Beirates und Grundlage

(1) Der Rat der Stadt Künzelsau hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021 die inhaltliche Grundlage für die Einrichtung des Klimabeirats (KBR) in Künzelsau gelegt und seine Zusammensetzung, bei einer Amtszeit von 3 Jahren, bestimmt.

(2) Der KBR entwickelt Anregungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Klimaziele, die im Rahmen der Strategie 2030 für Künzelsau gesetzt sind. Der KBR hat insbesondere die Aufgabe, die Aktivitäten der Stadt zu verfolgen und in Hinblick auf die Anforderungen des Klimaschutzes zu bewerten. Der Beirat greift auf eigene Initiative Themen auf, reagiert aber auch auf Anregungen der Stadtverwaltung sowie im Rahmen seiner Kapazitäten auf Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und Institutionen Künzelsaus. Der Beirat soll seine Beurteilungen und Einschätzungen öffentlich machen und damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion beitragen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates stammen aus folgenden Bereichen:

- Wirtschaft (bis zu 3 Personen)
- Wissenschaft (bis zu 3 Personen)
- Bevölkerung (bis zu 3 Personen)
- Gemeinderat (jeweils 1 Vertreter der Fraktionen)
- Verwaltung

(2) Die Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung, sowie der Bürgermeister haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die sonstigen Mitglieder haben Rederecht.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wird auf Vorschlag der Verwaltung ein neues Mitglied durch den Gemeinderat in den KBR berufen

(4) Der KBR wählt aus seiner Mitte für drei Jahre die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Einberufung des Beirates und Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden den Beirat mindestens dreimal jährlich sowie auf Verlangen eines Mitglieds zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Die Sitzungen können virtuell, hybrid oder persönlich abgehalten werden.

(2) Der/die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss geändert werden.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates kann für einzelne Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(5) Zur fachlichen Beratung nimmt der Mitarbeiter, der den European Energy-Award rathausintern begleitet, teil.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds des Klimabeirates ist geheim abzustimmen.

(3) Die Ergebnisse der Beratungen des Beirates werden in der Regel durch Erklärung des Bürgermeisters, oder des/der Vorsitzenden oder durch Protokoll veröffentlicht.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Über die im Beirat gefassten Beschlüsse wird durch die Verwaltung (Geschäftsstelle des Gemeinderates) eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Rates sowie vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Tagesordnung bzw. die behandelten Beratungsgegenstände
- die Namen der anwesenden Mitglieder sowie der Gäste und der Verwaltungsvertreter
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

(2) Die Niederschrift wird an die Mitglieder des Klimabeirates sowie zusätzlich an den Gemeinderat versandt. Außerdem sind alle öffentlichen Themen in der Bürgerinfo zu finden.

§ 6
Sonstiges

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Künzelsau. Darüber befindet jeweils der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
